

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Kroll GmbH

1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Mit unserer Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir unseren Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten darlegen. Sie soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Kroll GmbH und den Lieferanten sicherstellt.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind ausdrücklich schriftlich mit Kroll GmbH zu vereinbaren. Kroll GmbH behält sich vor, mit dem Lieferanten artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Bereich der externen Lohnfertigung.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich der Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Warenannahmezeiten

- 3.1.** Kroll Energy GmbH, Eduard-Breuninger-Straße 67, 71522 Backnang
- ▶ Montag bis Freitag: 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - ▶ Pausenzeiten: 9:00 Uhr bis 9:15 Uhr
12:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- 3.2.** Spedition Klaus Meier GmbH, Roseckstraße 19, 72108 Rottenburg
- ▶ Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

4. Verpackungsvorschriften

4.1. Zielsetzung der Verpackungsanforderungen

Die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen des Gesetzgebers sind zu berücksichtigen:

- a) **Vermeidung** von Verpackungsabfall:
Der Verpackungsabfall ist grundsätzlich auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken
- b) **Verminderung** von Verpackungsabfall:
Verpackung ist nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu definieren
- c) **Verwertung** von Verpackungsabfall:
Verpackung muss umweltverträglich verwertet werden können.

4.2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Sämtliche Waren müssen Originalware des spezifizierten Herstellers sein. Sie müssen den in den Bestellunterlagen und den in Datenblättern spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen.

Die Ware muss in einem absolut sauberen Zustand angeliefert werden. Verschmutzungen jeglicher Art, wie Öl, Staub, Fett, Metallspäne, sonstige Verunreinigungen, werden nicht akzeptiert. Entsprechend verschmutzte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. Für Dreh- und Frästeile gelten besondere Vereinbarungen.

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen der zu verpackenden Ware entsprechen. Sie muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche Einwirkungen wie Witterung und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch unsachgemäße Verpackungen verursacht werden, haftet der Lieferant.

4.3. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheit während des Transports, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung der Waren erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- ▶ durch die Verpackung muss ein Schutz der Waren vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- ▶ Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- ▶ werden bei der Transportsicherung Metallbänder verwendet, müssen diese mit Kartonage entsprechend gepolstert werden.
- ▶ Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger u.ä. dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken
- ▶ der optimale Füllrand der Packmittel ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.4. Paletten

Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Europaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 mm zu liefern. Diese müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<http://www.epal-palette.org>).

- ▶ die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 1.050 mm
- ▶ Höchstgewicht < Gesamthöhe 1.100 mm = 950 kg
- ▶ Höchstgewicht > Gesamthöhe 1.100 mm = 400 kg

Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein.

Überstehende Materialien, Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.

Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden

4.5. Verpackungen für Bleche, Rohre und Stabstähle

Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Colis zulässig. Für die Anlieferung von Langgut und Colis sind Ladungsträger und Verpackung vom Lieferanten so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist:

- ▶ Bund-Länge, max. 6200 mm, Gewicht max. 2500 kg
- ▶ nur ein Artikel pro Bund und Palette

4.6. Einwegverpackungen

Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen bzw. den anerkannten Symbolen der Entsorgungswirtschaft versehen sein.

Die zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800 mm) oder einem Teiler davon. Die maximale Höhe ist variabel jedoch eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette, Höchstgewicht: 15 kg / VPE

Grundsätzlich bevorzugt Kroll GmbH Mehrweg-Ladungsträger gegenüber Einwegverpackungen.

4.7. Ausführung der Versandverpackung

Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist dieser komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung).

Vollständige Liefermengen gemäß Bestellung sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.

4.7.1. Mischpaletten

= mehreren Teile mit unterschiedlicher Artikelnummer auf einer Palette:

- a) die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen sind oben zu stapeln
- b) die Artikel mit gleichen Artikelnummern sind übereinander anzuordnen, nicht nebeneinander
- c) innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile mit ein- und derselben Artikelnummer befinden. Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Artikelnummern angeliefert, so sind diese jeweils separat zu verpacken und zu kennzeichnen.

4.7.2. Musterartikel

Musterartikel sind mit gesonderter Kennzeichnung anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

4.8 Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jede Verpackungseinheit muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen sein, das folgende Angaben enthält:

- ▶ Lieferantename
- ▶ Bestellnummer von Kroll GmbH
- ▶ Artikelnummer von Kroll GmbH
- ▶ Barcode von Kroll GmbH
- ▶ Artikelnummer des Lieferanten
- ▶ Bezeichnung des Artikels
- ▶ Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels
- ▶ Kommissionsnummer von Kroll GmbH
- ▶ Chargen- bzw. Seriennummer, sofern vereinbart

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. Eine Lieferung ohne diese Kennzeichnung wird nicht angenommen und zu Lasten des Lieferanten retourniert.

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und Beschriftungen zu entfernen.

4.9 Lieferschein

Jeder Warensendung ist ein Originallieferschein beizufügen. Dieser ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken und/oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- ▶ Lieferant und Lieferantenadresse
- ▶ Bestellnummer von Kroll GmbH
- ▶ Artikelnummer von Kroll GmbH
- ▶ Barcode von Kroll GmbH
- ▶ Bezeichnung des Artikels
- ▶ Liefermenge
- ▶ Teillieferungen sind zu vermerken
- ▶ Kommissionsnummer von Kroll GmbH
- ▶ Chargen- bzw. Seriennummer, sofern vereinbart

5. Prüfdokumente

Sofern vereinbart, sind der betreffenden Ware Prüfdokumente beizulegen.

6. Versand von Gefahrgut

Die gesetzlichen Vorschriften für die Verpackung und den Versand von Gefahrgut und begrenzten Mengen [Limited Quantities (LQ)] sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultieren. Bei Waren mit bedingter Haltbarkeit muss das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) sowohl auf der Ware wie auch auf dem Lieferschein aufgeführt sein.

7. Folgen bei Missachtung der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden Kosten, die durch die Missachtung der vorliegenden Versand- und Verpackungsvorschrift entstehen, umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Lieferungen, die den definierten Anforderungen nicht entsprechen, werden von Kroll GmbH zurückgewiesen. Die Kosten für die Rücklieferung trägt der Lieferant.